

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Schleswig-Holstein“. Sitz des Verbandes ist Itzehoe

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Eine gute Zusammenarbeit mit allen Fach- und Standesorganisationen, insbesondere mit den Verbänden der wissenschaftlichen Sachverständigen wird angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Verlust

Mitglieder können werden
Bedienstete, die in staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder anderen Einrichtungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind;
in der Ausbildung befindliche Lebensmittelkontrolleure;
im Ruhestand befindliche Angehörige unter a) genannten Gruppe
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Verbandmitglieder in ihrer Gesamtheit in dem Umfange, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
Entlastung des gesamten Vorstandes.
Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, und zwar wechselweise der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.
Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.

Satzungsänderungen.

Entscheidungen über eingereichte Anträge.

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Festsetzung der Beiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Grund einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1. Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Verbandes ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verband abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens ist gesondert zu beschließen.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Verbandes am 07.12.76 mit einer Stimmenthaltung von 22 Lebensmittelkontrolleuren beschlossen.